

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 26.08.2026**

5. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs,
mit der die Notzeitfütterung sowie die
Fütterungseinschränkungen für Rotwild im
Verwaltungsbezirk Scheibbs verordnet werden**

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 26. August 2026 aufgrund des § 87a Abs. 1 Z. 1, 3, und 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500 in der Fassung 12/2026, verordnet:

Präambel

Zur Vermeidung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist in den meisten Rotwildgebieten Niederösterreichs eine Winterfütterung des Rotwildes erforderlich. Ziel dieser Verordnung ist eine großräumig möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Fütterung des Rotwildes zu erreichen, insbesondere deshalb, um aus wildbiologischer Sicht nicht geeignete Futtermittel auszuschließen und auch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fütterungsstandorten hinsichtlich ihrer Attraktivität zu vermeiden und Ziel dieser Verordnung ist auch, die Fütterung auf eine Erhaltungsfütterung zu beschränken, um Mastfütterungen zu vermeiden.

Aus wildbiologischen Gründen sollte bei der Rotwildfütterung vorrangig Raufutter in Form von hochqualitativem Heu oder Kleeheu vorgelegt werden.

Als aus fachlicher Sicht zulässige Saftfuttermittel kommen Rüben, Klee- und Grassilagen, Maisganzpflanzensilage und unter bestimmten Voraussetzungen Mischsilagen aus Maisganzpflanzensilage und Obstrestersilage, sowie Eicheln und Rosskastanien in Frage.

Die Futtervorlage soll unbedingt bis zur Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beibehalten werden, um Wildschäden zu vermeiden. Hierbei ist es nötig, dass Futter durchgehend in ausreichender Menge und Qualität verfügbar ist. Eine ausreichende Verfügbarkeit setzt auch voraus, dass eine dem Wildstand und der Sozialstruktur entsprechende Anzahl von Futtertischen bzw. Heuraufen vorhanden ist, die flächig verteilt sein sollen. Dadurch soll eine gleichzeitige Sättigungsfütterung aller zuziehenden Stücke gewährleistet werden. Während einer Fütterungsperiode soll kein Wechsel der Futtermittelarten erfolgen.

Beim Auftreten katastrophaler Witterungsverhältnisse (früherer Eintritt oder länger anhaltende Dauer der Notzeit für das Wild) sind für diese Ausnahmesituationen abweichende Zeiträume für die Notzeitfütterung denkbar.

Gemäß § 87a Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dies im Interesse der durch eine Wildart geschädigten oder gefährdeten Land- und Forstwirtschaft oder aus wildbiologischen Gründen oder zur Verminderung von Wildschäden notwendig ist, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes mit Bescheid für einzelne Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile oder mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete unter anderem bestimmte Futterarten zu verbieten, die Wildfütterung während bestimmter Zeiten oder für bestimmte Gebiete zu verbieten oder rotwildsichere Umfriedungen anderer Futterstellen, insbesondere von Rehwildfütterungen vorzuschreiben.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Scheibbs brachten das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs nachstehende Verordnung erlassen:

Rotwildfütterungsverordnung

§ 1

Die Notzeitfütterung des Rotwildes in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Scheibbs ist ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung im Frühjahr, jedoch frühestens ab 1. April - in Bereichen über 1.000 m Seehöhe ab 1. Juni - bis zum Ende der Rotwildbrunft, jedenfalls aber bis zum Ablauf des 4. Oktober, verboten.

Wird eine Notzeitfütterung betrieben, darf diese erst ab Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beendet werden. Jedenfalls ist eine Beendigung vor dem 31. März verboten.

Eine Notzeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn im Jagdgebiet eine wenigstens 10 cm hohe, geschlossene Schneedecke vorhanden ist.

§ 2

Zur Rotwildfütterung sind alle Futtermittel verboten, ausgenommen davon ist die Vorlage von:

- a) Raufuttermittel: qualitativ hochwertiges Heu und/oder Kleeheu
- b) Saftfuttermittel: Rüben, Klee- und Grassilage, Maisganzpflanzensilage und Mischsilage aus Maisganzpflanzensilage und Obstrestersilage, wobei der Obstrestersilageanteil weniger als 50 % zu betragen hat.
- c) Eicheln und Rosskastanien

§ 3

Die Vorlage von Saffuttermitteln ist dann verboten, wenn nicht gleichzeitig eine ausreichende Menge an hochqualitativem Raufutter rotwildgerecht vorgelegt wird.

§ 4

Alle in den Gemeinden Gaming, Göstling/Ybbs, Lunz am See, Puchenstuben und St. Anton/Jeßnitz bestehenden oder künftig zu errichtenden Schalenwildfütterungen, die nicht als Rotwildfütterung gemeldet oder bewilligt wurden oder werden, sind bis spätestens zum Beginn der Notzeitfütterung rotwildsicher zu umfrieden.

Alle in den Gemeinden Gresten und Gresten-Land südlich der B22 und (süd-westlich der L92 bestehenden oder künftig zu errichtenden Rehwildfütterungen, die nicht als Rotwildfütterung gemeldet oder bewilligt wurden oder werden, sind bis spätestens zum Beginn der Notzeitfütterung rotwildsicher zu umfrieden.

Alle in jenem Teil der KG Fürteben, welcher grob südlich bzw. südwestlich des Güterweges von der Gemeindegrenze bis Klein-Lindeben, südlich der gedachten Linie von Liezbach nach Klein-Lindeben, sowie grob südlich bzw. südöstlich des Güterweges von Neustift über Großstein nach Liezbach liegt, bestehenden oder künftig zu errichtenden Rehwildfütterungen, die nicht als Rotwildfütterung gemeldet oder bewilligt wurden oder werden, sind bis spätestens zum Beginn der Notzeitfütterung rotwildsicher zu umfrieden.

Eine rotwildsichere Umfriedung liegt dann vor, wenn die Rehwildfütterungen durch einen lotrecht gelatteten Zaun mit einem Lattenabstand von 19 bis 22 cm umgeben sind, wobei die Höhe jeweils der Hangneigung und der zu erwartenden Schneehöhe anzupassen ist und mindestens 1,80 m betragen muss. Die Futtermittel dürfen von außen nicht erreichbar sein.

Diese rotwildsicheren Umfriedungen sind auf die Dauer des Bestehens der jeweiligen Fütterungseinrichtung funktionsfähig zu erhalten.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 18 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 20. Oktober 2014, Zl. SBL2-J-143/006, außer Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 87a Abs. 1 Z. 1, 3 und 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Höfer